

## GOZ-Pos. 203

# Mehrfachberechnung

Hier erfahren Sie, wie Sie die GOZ-Pos. 203 (besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten) abrechnen können.

Simone Möbus

Weit verbreitet ist die Auffassung, die GOZ-Pos. 203 könne in einer Sitzung nur einmal je Kieferhälfte und Frontzahnbereich berechnet werden. Die Leistungsbeschreibung zur GOZ-Nr. 203 spricht sowohl von besonderen Maßnahmen beim Präparieren als auch bei der Füllung eines Zahnes. Dabei kann die Präparation sowohl für die nachfolgende Versorgung mit einer Krone oder einem Inlay wie auch für die Versorgung mit einer plastischen Füllung erfolgen. In jedem Fall ist jedoch die zusätzlich durchgeführte „besondere“ Maßnahme nicht im Umfang der zu Grunde liegenden Leistung. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer vom 3.12.2004: Die Geb.-Nr. 203 GOZ ist je notwendiger Maßnahme berechenbar. Um Erstattungsschwierigkeiten bzw. Rückfragen der Versicherung zu vermeiden, empfehlen wir die Bezeichnung der jeweils durchgeführten unterschiedlichen Maßnahmen im Leistungstext der Liquidation (z. B. für das Separieren von Zähnen zum Anlegen von Matrizen oder Kofferdam)

- für das Beseitigen (Verdrängen) störendes Zahnfleisches (auch Hallerklammern)
- bei Kronenpräparation zur Darstellung der Präparationsgrenze
- auch öfters je Sitzung im selben Gebiet (bMF erst beim Präparieren, dann noch einmal beim Füllen!)
- für das Anätzen von Füllungsändern in der Adhäsivtechnik oder Ätzen bei Sandwichtechniken.

Ein Beispiel: Die Zähne 31 und 35 sollen mit Füllungen versorgt werden. Bei der Präparation muss am Zahn 35 störendes Zahnfleisch beseitigt werden, was mit einmal GOZ-Nr. 203 berechnet wird. In gleicher Sitzung wird auch am Zahn 31 störendes Zahnfleisch entfernt, was nicht mit einer zusätzlichen Nr. 203 berechnet werden darf, da es sich um die gleiche Kieferhälfte handelt. Diese Vorgabe darf nicht missachtet werden. Allerdings wäre hier die Er-

höhung des Faktors möglich, da die gleiche Maßnahme an zwei unterschiedlichen Zähnen erfolgt. Wird aber in der gleichen Sitzung der Zahn 31 noch zusätzlich separiert, so fällt hier nochmals eine Nr. 203 an.

Diese Auffassung wird insbesondere auch durch nachfolgend aufgeführtes Urteil bestätigt: AG Fürth (Az. 330 C 473/98), 17.02.1999: „Anknüpfend an das Sachverständigengutachten hält das Gericht die Abrechnung in den genannten Positionen für zutreffend. Denn abgerechnet werden jeweils funktionell voneinander unterscheidbare, besondere Maßnahmen. Nach Nr. 203 GOZ ist jede besondere Maßnahme, die das Präparieren oder Füllen einer Kavität zum Anlass hat, wobei einer der beiden Anlässe genügt, abrechenbar. Allerdings sind die jeweiligen besonderen Maßnahmen nicht je Kavität abrechenbar, sondern nur je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Sie müssen im Verhältnis zum gewöhnlichen Gang der Behandlung, sei es in Bezug auf den konkreten Anlass oder die Art und Weise des Vorgehens, als besondere Maßnahmen voneinander abgrenzbar in Erscheinung treten.“

Auch ich möchte darauf hinweisen, dass die Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer vom 12.05.2000 meine vorangehenden Ausführungen bezüglich der Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 203 bestätigt: „Die Geb.-Nr. 203 GOZ ist je notwendiger Maßnahme berechenbar. Die Bezeichnung der jeweils durchgeführten Maßnahme im Leistungstext ist empfehlenswert.“

Fazit: Die Nr. 203 GOZ ist pro Sitzung einmal je Kieferhälfte und Frontzahnbereich ansatzfähig, wenn es sich um dieselbe Maßnahme handelt. Sie kann jedoch wiederholt berechnet werden, wenn in demselben Bereich, z. B. auch am selben Zahn, im Zusammenhang mit Präparation oder Füllung unterschiedliche Maßnahmen durchgeführt werden. ■



### die Autorin:

Simone Möbus ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

### tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie mit Hilfe unseres Faxcoupons auf S. 101.